Für den jungen Menschen
geboren am
wird zwischen dem Jugendamt
und der/n Pflegeperson(en)
folgender Vertrag abgeschlossen:
Die Pflegepersonen stellen das Wohl des Kindes in der Pflegestelle sicher. Sie versorgen, betreuen, erziehen und fördern die Jugendliche in seiner Entwicklung in der Weise, wie es mit den Personensorgeberechtigten vereinbart ist.
Grundlage der Unterbringung und Betreuung des Kindes bei den Pflegepersonen ist eine Leistung nach § 33 SGB VIII die den Sorgeberechtigten auf der Grundlage des Leistungsbescheids des Jugendamts vom

1. Pflichten der beteiligten Seiten

Pflichten der Pflegepersonen:

- Die Pflegepersonen stellen das Wohl des jungen Menschen in der Pflegestelle sicher. Sie versorgen, betreuen und fördern den jungen Menschen in ihrer Entwicklung nach bestem Wissen und Können.
- Die Pflegepersonen beteiligen sich an der Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans und verpflichten sich zu einer Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten im Interesse des jungen Menschen.
- Die Pflegepersonen verpflichten sich, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu informieren, die das Wohl des Pflegekindes betreffen. Dazu gehören z.B. ernsthafte Erkrankungen des jungen Menschen, stationäre Behandlungen, Wechsel der Schule/Ausbildungsstätte, zeitlich befristete anderweitige Unterbringung der Jugendlichen, Trennung der Pflegepersonen, Ein- bzw. Auszug einer weiteren Person im Haushalt der Pflegefamilie, beabsichtigte Wohnsitzwechsel (auch vorübergehende), sonstige Änderungen der Wohnverhältnisse etc.
- Die Pflegepersonen verpflichten sich, die Aufnahme eines weiteren jungen Menschen in ihren Haushalt mit Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse des o.g. jungen Menschen mit dem Jugendamt abzustimmen

Pflichten des Jugendamtes:

- Das Jugendamt unterstützt die Pflegepersonen bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Betreuungsauftrags durch Beratung und Begleitung.
- Das Jugendamt zahlt die Leistungen zum Unterhalt des jungen Menschen nach § 39 SGB VIII in Höhe von € zzgl. der Beiträge zu Alterssicherung und Unfallversicherung sowie weitere Leistungen auf Antrag direkt an die Pflegepersonen aus. Das Jugendamt verpflichtet sich weiterhin, die Betreuung durch die Pflegefamilie mit einer ambulanten Fachleistung von anfangs 40 FLS/Woche zu unterstützen. Über den weiteren Umfang der Unterstützung entscheidet die Hilfeplanung.
- Das Jugendamt verpflichtet sich, die Tätigkeit der Pflegefamilie in geeigneter Form zu kontrollieren. Die Pflegepersonen unterstützen diesen Kontrollauftrag durch regelmäßige Dokumentation

Ve	rsich	eri	ıngen:												
De	r jun	ge]	Mensch	ı ist l	kranken	versichert	über	die	leibliche	Mutter/	über	die 1	Pflegef	amilie	bei
1	T.7	1		1											

der Krankenversicherung
Der junge Mensch ist haftpflichtversichert über <i>die Pflegefamilie</i> .
Für Schäden, die im Verhältnis zwischen Pflegekind und Pflegefamilie entstehen,
() schließt das Jugendamt eine Sammelversicherung ab.
() schließen die Pflegepersonen eine private Haftpflichtversicherung ab.
Die Kosten hierfür werden durch das Jugendamt erstattet.

() kommt das Jugendamt im Einzelfall auf.

Außerdem bestehen bzw. schließen die Pflegepersonen/das Jugendamt für den jungen Menschen folgende Versicherungen ab: *Unfallversicherung*

Schlußbestimmungen

- Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft. Das Pflegeverhältnis, beginnt am
- Dieser Vertrag begründet kein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien. Es ist ein Vertrag über freie Mitarbeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG.
- Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Jugendamt	Pflegepersonen
Ort, Datum	Ort, Datum
Zur Kenntnis genommen:	
Sorgeberech	ntigte